

37/SN-218/ME

BERUFSVERBAND ÖSTERR. PSYCHOLOGEN

 I Fortbildungsakademie BÖP I
 I b ö I ----- I
 I I Berufsverband österr. Psychologen I
 I p I Salzgries 10 I
 I I A - 1010 WIEN I

Titl.
 Bundeskanzleramt Sektion VI

Radetzkystrasse 2
 1031 Wien

GE 0 8 8
 Datum: 20. JULI 1989
 21. Juli 1989
 Vertritt: *L. A. Karant*

Wien, 1989 07 18

Betrifft: Stellungnahme der Fortbildungsakademie des Berufsverband
 österr. Psychologen zu dem zur Begutachtung ausgesendeten
 Entwurf des Psychologengesetzes in der Fassung vom 19.5.1989

Die Fortbildungsakademie des BÖP begrüsst ausdrücklich die Initiative der österr. Bundesregierung eine gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der Psychologen zu schaffen. Wir sind mit der Grundstruktur des vorliegenden Gesetzesentwurfes prinzipiell einverstanden, wollen im Folgenden jedoch einige uns dringend notwendige Änderungen vorschlagen, die uns aus gesundheitspolitischen Gründen und zur Sicherung der professionellen Qualität des Psychologen als unabdingbar erscheinen.

§ 4, Absatz 1, Ausbildung:

Die Ausbildung von nur 1 Jahr scheint uns im Hinblick auf die Qualität der psychologischen Versorgung als zu kurz gemessen. Eine 3-jährige Ausbildung im Angestelltenverhältnis, wie vom Berufsverband österr. Psychologen vorgeschlagen, erscheint in diesem Zusammenhang sinnvoller.

§ 5, Fortbildung:

Es erscheint im Zusammenhang mit diesem § sinnvoll eine Regelung darüber zu treffen, inwieweit und in welchem Ausmass Fortbildungsveranstaltungen anderer Institutionen anerkannt werden. Obwohl ein Grossteil der Veranstaltungen sicherlich von der Fortbildungsakademie des BÖP getragen werden kann, muss es doch möglich sein andere Veranstaltungen im Fortbildungskatalog aufzunehmen. Es wäre daher sinnvoll, in diesem § eine Regelung aufzunehmen die klärt, welches Gremium die Anerkennung der Veranstaltungen vornimmt.

§ 7, Erlöschen und Ruhen der Berufsberechtigung:

Es ist durch diesen § nicht zu entnehmen wie bei längerem Ruhen der Berufsbefugnis die Wiederaufnahme geregelt ist. Eine Möglichkeit wäre eine bestimmte Anzahl von Fortbildungsveranstaltungen, die in ihrem Ausmass noch genau festzusetzen ist, während des Ruhens der Berufsberechtigung vorzuschreiben.

BERUFSSVERBAND ÖSTERR. PSYCHOLOGEN

| | | | |
|---|---|-----------------------------------|---|
| I | I | Fortbildungsakademie BÖP | I |
| I | I | ----- | I |
| I | I | Berufsverband österr. Psychologen | I |
| I | I | Salzgries 10 | I |
| I | I | A - 1010 WIEN | I |
| I | I | ----- | I |

§ 7, Absatz 2:

Das Ruhen der Berechtigung zur Ausübung des psychologischen Berufes nach einer nur 2-jährigen Unterbrechung erscheint uns als zu kurz. Mögliche Karenzzeiten im Zuge einer Schwangerschaft oder einer Ausbildung im Ausland übersteigen diesen Zeitraum. Wir schlagen daher vor, § 7, Absatz 2, Ziffer 2, dahingehend zu ändern, dass die Unterbrechung mindestens 3 Jahre dauern darf.

§ 10, Absatz 5:

Folgende Ergänzung erscheint uns für psychotherapeutisch tätige Psychologen notwendig:

"Übt ein Psychologe Psychotherapie aus, so ist eine international anerkannte Psychotherapieausbildung nachzuweisen."

§ 11, Absatz 2, Zusammenarbeit mit Ärzten:

Der Absatz 2 des § 11 ist unbedingt zu streichen, da dies einer Erpressung des Klienten gleichkommen würde, was aus ethischen Gründen abzulehnen ist. Abgesehen davon kann erst eine psychologische Behandlung den Patienten überhaupt motivieren, medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen, was mit diesem Gesetz verhindert werden würde.

§ 11, Absatz 4:

Die Koppelung der Ausbildung in einer Institution die eine Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Facharzt darstellt, erscheint für die Ausbildung zum Psychologen nicht sinnvoll. Vielmehr sollte ein nach diesem Gesetz anerkannter Psychologe für diesen klinischen Bereich in der Institution in der die Ausbildung erfolgt supervisorisch tätig sein. Ist dies nicht der Fall, so sind entsprechende Supervisionszeiten bei einem in diesem Bereich tätigen Psychologen mit langjähriger Berufserfahrung nachzuweisen.

§ 13, Absatz 1, Werbebestimmungen:

Dieser § erscheint in der vorliegenden Fassung zu eng gefasst. Die Werbung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im psychologischen Bereich muss erlaubt werden, ebenso die Werbung für Organisations- und Wirtschaftspsychologen.

Kopie geht in 25-facher Ausfertigung an das Präsidium des Österr. Nationalrates.